

Unverschuldeter Unfall

Als Fuhrparkverantwortlicher sollten Sie wissen, welche „versteckten Kosten“ im Falle eines unverschuldeten Unfalls im eigenen Fuhrpark tatsächlich anfallen und wie Sie diese im Rahmen Ihrer Anspruchsgrundlagen berechtigterweise zurückholen können. Sie werden überrascht sein, was Ihnen – auch wenn es von vielen gegnerischen Versicherungen gern „unter den Tisch gekehrt“ wird – alles zusteht.

Die Kraftfahrzeugversicherung, speziell aber das Flottenversicherungsgeschäft, ist durch einen kontinuierlichen Rückgang der Beitragseinnahmen gekennzeichnet. Gleichzeitig steigt entgegen des bisher langläufigen Trends speziell im gewerblichen Bereich der Schadensaufwand und markanterweise die Schadenhäufigkeit an.

Diese Diskrepanz bereitet den Versicherungsunternehmen deutlich Kopfzerbrechen. Denn: Jeder Versicherer als Risikoträger muss zukünftig angesichts der bekannten „Solvency-II“-Thematik zumindest kostendeckend arbeiten. Folglich wird in allen Bereichen nach Lösungsansätzen gesucht.

Einige wenige strategisch richtig positionierte Versicherer setzten auf präventives Vorgehen mit Riskmanagement zum Fuhrpark. Leider noch nicht alle. Deshalb ist es bei einigen Versi-

Warum Geld, das Ihnen zusteht, einfach „auf der Straße liegen lassen“?

cherern naheliegend, zuerst die Ausgabenseite – also direkt bei den Schadenszahlungen – zu kompensieren. Aus dem Privatkundensegment

kennt diese Thematik jeder Fuhrparkmanager. Werkstattkonzepte, Steuerung, gesonderte Tarife für Einhaltung der Reparaturvorgaben des Versicherers und vieles mehr werden marketingtechnisch gut verpackt, um die Kostenseite zu senken.

Im Firmenkundenbereich und beim Umgang mit „Anspruchsstellern der eigenen Versicherungsnehmer“ wird dagegen noch immer mehr „theoretisch als praktisch“ gesteuert. Spezialisierte Unternehmen, die sich mit Schadensteuerung befassen, sind bei den Versicherungsunternehmen nicht sehr beliebt. Nachvollziehbar, denn mehrheitlich ist die Sichtweise von Schadensabwicklung und Kostenersparnis – weder für den Firmenkunden noch für den Versicherer – nicht de-

ckungsgleich und wenig zielführend. Insofern achten die Versicherungsunternehmen natürlich sehr darauf, sparsam in der eigenen Schadenregulierung zu sein.

Kaufmännisch und unter der Prämisse „Im Interesse der Versicherungsgemeinschaft“ ja sehr löblich. Nur: Wenn man selbst Geschädigter ist, sollte man doch lieber ganz genau wissen, was, wie und wo Anspruchsgrundlagen sind, deren effektiven Schadensausgleich man vollumfänglich fordern sollte. Und hier muss und darf man getrost moralische Sichtweisen hintanstellen. Denn alle Schadenpositionen sind tatsächlich unternehmerisch anfallende Kosten, die das eigene Unternehmen bilanztechnisch hat. Die Krux liegt nur darin, dass diese vielen Fuhrparkverantwortlichen so gar nicht bewusst sind, weil es keine Kostenstelle oder den Buchungsposten dazu gibt. Oder kennen Sie die Position „Arbeitszeit/Schadensabwicklung Fuhrparkverantwortlicher“ in Ihrem Unternehmen? Sicher genauso wenig wie die Wertminderung durch den Unfallschaden und den daraus entstehenden Mindererlös bei der Fahrzeugverwertung. Daran denkt man, wenn überhaupt, erst weit später.

Klar ist, der Versicherer des Unfallverantwortlichen möchte Kosten bei der Regulierung sparen und nur die „nachgefragten und geforderten Schadenpositionen“ zahlen. So weit, so gut. Aber wenn Sie wissen, welche betrieblichen Kosten tatsächlich vorhanden sind und diese vollumfänglich benennen, sind Sie nicht nur wirtschaftlich im entscheidenden Vorteil.

Doch damit nicht genug. Selbst wenn Sie dann gesamtheitlich die Ansprüche stellen, sollten Sie darauf achten, dass sich deren Höhe nicht durch oftmals erhebliche Kürzungen zu Ih-

ren Ungunsten verändert. Denn auch hier kommen wieder die handfesten Interessen des Versicherers zum Vorschein. Da wir in vielen Gesprächen mit Fuhrparkverantwortlichen diesbezüglich einen echten Unterstützungsbedarf erkannt haben, wollen wir Ihnen mit professionellen „Insider-Informationen“ in diesem Bereich weiterhelfen. Mit folgenden Tipps erkennen Sie unbenutzte Kürzungen und oft übersehene Schadenpositionen.

Reparaturkosten

Um das Fahrzeug schnell wieder einsetzen zu können, werden Sie um rasche Reparatur bemüht sein. Doch es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie zunächst ohne Reparatur auf Basis eines Kostenvoranschlages oder eines Gutachtens abrechnen. Der Gesetzgeber lässt dem Geschädigten freie Hand bei der Schadenbehebung und gewährt ihm einen Ersatzanspruch in Geld. Dadurch haben Sie eine starke Rechtsposition inne. Der Versicherer muss neben den Kosten des Gutachters die dort kalkulierten Netto-Reparaturkosten zahlen. Lediglich bei Bagatellschäden unter ca. 800 Euro sollte zunächst von der Einholung eines Gutachtens abgesehen werden. Bei höheren Schäden ist aber vor der Reparatur die Begutachtung durch einen Sachverständigen empfehlenswert, da nur so zusätzlich der merkantile Minderwert berechnet und vom Versicherer gefordert werden kann.





Restwert

Oft wird durch Vorlage von sehr hohen Restwertangeboten aus einem Reparaturschaden ein wirtschaftlicher Totalschaden „gezaubert“. Die Versicherung zieht diesen höheren Wert bei der Bezahlung ab, wodurch der regulierte Wiederbeschaffungsaufwand dahinschmilzt. Obwohl der BGH den Restwertbörsen im Internet eine Absage erteilt hat, ist dies gängige Praxis der Versicherer. Nur wenn der Versicherer bereits ein Angebot vorgelegt hat und das Fahrzeug tatsächlich verkauft wird, muss man sich ausnahmsweise auf dieses Angebot verweisen lassen. In allen anderen Fällen bis zur 130-Prozent-Grenze können die Reparaturkosten in voller Höhe verlangt werden; bis zur Höhe des geschätzten Wiederbeschaffungswerts, ohne Abzug Restwert. Der Restwert stellt dann nur einen hypothetischen Rechnungsposten dar, der nicht realisiert ist. Auch bei Schäden oberhalb der 130-Prozent-Grenze macht die Rechtsprechung der Versicherung einen Strich durch die Rechnung und sagt, es hat bei dem Restwert im Gutachten zu verbleiben.

Stundenverrechnungssätze Markenwerkstatt

Es ist höchst ärgerlich, dass Versicherer durch offenkundig der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Stundenverrechnungssätzen widersprechende Einwände weiterhin die Schadenbeträge kürzen. Als Begründung verweist man auf die Schadenminderungspflicht und preisgünstigere Werkstätten. Dies müssen Sie jedoch nicht akzeptieren! Der Geschädigte kann – nunmehr ausdrücklich durch das sogenannte Porsche-Urteil des BGH bestätigt – auch ohne Reparurnachweis auf der Basis der Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstätte abrechnen.



Transporter least man bei Maske

Die Experten ...

... in leichten Nutzfahrzeugen! Und das seit über 40 Jahren. Nehmen Sie Kontakt auf unter 0800/3456789 oder www.maske.de



Autoleasing für erfolgreiche Unternehmen

Verbringungskosten und UPE-Aufschläge

Auch die gedachten Aufwendungen für die Überführung des Fahrzeuges in eine Lackierwerkstatt gehören ebenso wie die Kosten des Lackierens selbst zu dem zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag. Zwar ist die Rechtsprechung hier nicht einheitlich, sodass Ihnen der Versicherer zunächst einige gegenteilige Urteile zitiert und eine Erstattung ablehnt. Die Erstattung ist allerdings dann in jedem Fall zutreffend, wenn bei einer Vertrauenswerkstatt des Geschädigten diese Positionen in Rechnung gestellt würden. Die überwiegende Rechtsprechung lässt bereits genügen, wenn bei der überwiegenden

Zahl der Werkstätten der Region diese Kosten anfallen. Gleiches gilt auch für die Erstattungsfähigkeit der UPE-Aufschläge.

Mietwagen

Der Geschädigte hat während der unfallbedingten Ausfallzeit (Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer) Anspruch auf einen Mietwagen. Die Kosten hierfür werden vom gegnerischen Haftpflichtversicherer erstattet, wenn und soweit sie erforderlich

waren. Trotz zwischenzeitlich diverser BGH-Entscheidungen bleibt das Thema der Unfallersatztarife höchst umstritten. Um nicht Gefahr zu laufen, auf einem Teil der Kosten sitzen zu bleiben, sollte Folgendes im Vorfeld beachtet werden: Tätigen Sie stets mindestens zwei bis drei Kontrollanrufe bei anderen Autovermietern, um festzustellen, ob man nicht mit den Mietwagenkosten deutlich aus dem Rahmen fällt. Vereinbaren Sie möglichst einen Langzeittarif ohne Kilometerbegrenzung und mieten Sie einen klassentiefen Wagen an.

Nutzungsausfall

Die Alternative zu Mietwagenkosten ist die Nutzungsausfallentschädigung. Da man hier vielfach recht schnell im vierstelligen Euro-Bereich liegt, sind die Versicherer bestrebt, diese Kosten gering zu halten. Auch hier lohnt ein zweiter Blick.

► **Höhe:** Unter Hinweis auf die geschäftliche Nutzung der Fahrzeuge verneinen Versicherer oftmals die Erstattungsfähigkeit von Nutzungsausfallkosten gänzlich oder verweisen lediglich auf die Vorhaltekosten. Dies sollte aber kein Fuhrpark widerstandslos akzeptieren.

Vielmehr hat die Rechtsprechung klargestellt, dass auch nach der Beschädigung von gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Nutzungsausfallentschädigung für zeitweise entzogene Gebrauchsvorteile in Betracht kommt. Ist eine konkrete Berechnung des entstandenen Verdienstaufalles nicht möglich, weil sich wegen der Besonderheiten des Betriebes der Ausfall weder gewinnmindernd noch kostensteigernd ausgewirkt hat, bleibt es Ihnen trotzdem unbenommen, einen abstrakt berechneten Nutzungsausfall zu verlangen.

► **Dauer:** Der Versicherer wird Ihnen den Nutzungsausfall für die Dauer der Reparatur erstatten. Häufig wird aber übersehen, dass auch für den sogenannten Schadensermittlungszeitraum, das heißt, die Zeit zwischen Unfall und Gutachtenerstellung, Nutzungsausfall zu zahlen ist. Ferner räumt die Rechtsprechung dem Geschädigten teilweise eine Überlegungsfrist ein. Auch für diesen Überlegungszeitraum können bis zu zehn Tage Nutzungsausfall hinzukommen. Hier können schnell zusätzlich mehrere hundert Euro zusammenkommen.

Ferner sollten Sie immer prüfen, ob folgende weitläufig vernachlässigte Positionen geltend gemacht werden können. Wie sagt der Volksmund so schön: Kleinvieh macht auch Mist.

Benzinkosten

Der Dienstwagen wurde erst kurz vor dem Verkehrsunfall betankt? Bei den heutigen Benzinpreisen kann die Tankfüllung schon mal einen Wert von bis zu 100 Euro haben. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens wird der Restwert des Fahrzeuges jedoch ohne Berücksichtigung des Tankinhaltes be-



rechnet. Vergessen Sie unter Vorlage der entsprechenden Tankrechnung nicht, diese Kosten zusätzlich geltend zu machen.

Vignette und Mautgebühren

Das Unfallfahrzeug war mit einem Picklerl für Österreich (oder einer Vignette für die Schweiz) ausgestattet? Hier die Kosten von der Asfinag Maut Service GmbH erstattet zu bekommen, verlangt erheblichen Aufwand. Kann die Trägerfolie mit Seriennummer nicht vorgelegt werden, wird sogar die Einsendung der Vignette auf einem Teil der Frontscheibe verlangt. Hier können Sie mit erheblichem Minderaufwand den Wert der verbleibenden Gültigkeitsdauer vom Versicherer fordern. Denn auch die weggefallene Nutzungsmöglichkeit stellt einen auszugleichenden Schaden dar.

Überprüfung des Ersatzfahrzeuges durch einen Sachverständigen

Viele Gerichte sprechen dem Geschädigten im Falle eines Totalschadens eine Wiederbeschaffungspauschale von bis zu 75 Euro zu. Dies wird damit begründet, dass sich der Geschädigte nun einen anderweitigen Gebrauchtwagen beschaffen muss, über dessen Zustand er nichts weiß und den er daher von einem Sachverständigen auf die Qualität untersuchen lassen müsste.

Ummeldekosten

Im Falle des Totalschadens sind die Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Abmeldung des beschädigten sowie der Anmeldung des Ersatzfahrzeuges samt den nötigen Kennzeichen anfallen. Statt den Nachweis durch konkrete Belege zu verlangen, wird häufig eine Pauschale in Höhe von 75 Euro von der Rechtsprechung zuerkannt.

Abschleppen durch Mitarbeiter


Statt eines Abschleppwagens wird ein Kollege gerufen, der das Abschleppen des Unfallfahrzeuges vornimmt. Auch hierfür erhalten Sie Ersatz! Die Scha-



Inka Pichler, Rechtsanwältin für Verkehrs- und Versicherungsrecht in München

Sie haben das Recht auf:

- ▶ einen Anwalt Ihrer Wahl
- ▶ eine Reparaturwerkstatt Ihrer Wahl
- ▶ einen Gutachter Ihrer Wahl
- ▶ freie Entscheidung über fiktive Abrechnung, Teil- oder Vollreparatur
- ▶ einen Mietwagen oder Entschädigung für den Nutzungsausfall



densersatzleistung ist nach Billigkeit zu bemessen und wird in der Praxis mit 50 Prozent der gewerblichen Kosten angesetzt.

Gebühr für Kostenvoranschlag

Reparaturwerkstätten stellen aufgrund des häufig hohen Arbeitsaufwandes vermehrt Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages in Rechnung. Die Versicherer verweigern jedoch regelmäßig die Erstattung dieser Kosten unter Hinweis auf die Anrechnungsmöglichkeit bei der nachfolgenden Reparatur. Oftmals belegt man dies mit Urteilen, die aber als sogenannte Ausreißerurteile einzuordnen sind. Der Geschädigte ist gerade nicht verpflichtet, sein Fahrzeug überhaupt oder in einer bestimmten Werkstatt reparieren zu lassen. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instand setzt. Der Kostenvoranschlag ist im Gegensatz zum Gutachten die preiswertere Methode der Ermittlung der Schadenhöhe und folglich zu erstatten.

Versicherungsprämie und Prämienhöhungsschaden

Dieser Bereich ist sehr individuell zu betrachten. Grundlage wird immer sein, welches Prämienmodell Sie für Ihren Fuhrpark vereinbart haben.

Einfach gestaltet es sich bei Einzelverträgen mit dem altbekannten Einzelschadenfreiheitsrabatt. Dies dürfte in professionell versicherungstechnisch gemanagten Fuhrparks allerdings eher die Seltenheit sein. Sobald Sie aber Fuhrparkmodelle mit gesamtheitlicher Beitrags- und Schadenkonstellation gewählt haben, ist ein eventuell entstandener wirtschaftlicher Schaden hieraus detailliert und zielgenau zu ermitteln. Hier ist entsprechende Fachkenntnis erforderlich, so dass es sich in jedem Fall lohnt, den Spezialisten mit einzuschalten.

Und hieran schließt sich eine logische Gretchenfrage an: Weshalb Zeit und Kraft für die oft langwierige und aufwendige Korrespondenz aufwenden? Als Fuhrparkverantwortlicher oder Unternehmensverantwortlicher haben Sie sicher noch ein paar andere Aufgaben „nebenher“ zu erledigen.

Deshalb sollten Sie wissen, dass Sie die aktuelle Rechtsprechung hierbei massiv unterstützt. Wegen des Prin-

zips der Waffengleichheit haben Geschädigte das Recht darauf, einen Anwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche zu beauftragen. Außerdem besteht ein Anspruch darauf, die dabei entstehenden Kosten ersetzt zu bekommen. Dies gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Fuhrparks, selbst dann, wenn diese eine eigene Rechtsabteilung unterhalten.

Dies hat das Landgericht Mannheim mit einem Urteil vom 22.06.2007 jüngst erneut entschieden und bestätigt. Geklagt hatte eine Leasinggesellschaft. Der Versicherer lehnte die Übernahme der Anwaltskosten ab. Angeblich sei die Einschaltung des Anwalts wegen der eindeutigen Haftung nicht erforderlich gewesen. Dieser Ar-

gumentation erteilte das Gericht eine deutliche Absage. Selbst wenn die Schuldfrage eindeutig geklärt ist, darf ein Geschädigter auf Kosten der gegnerischen Haftpflichtversicherung einen Rechtsanwalt mit der Schadensabwicklung beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte geschäftlich versiert ist oder gar eine eigene Rechtsabteilung unterhält. Die Rechtsanwaltskosten gehören damit ebenso wie der Sachschaden zu den vom Versicherer zu erstattenden Aufwendungen.

Das heißt im Klartext: Die Kosten des Rechtsanwaltes zahlt – bis auf extreme Ausnahmefälle – immer die Versicherung des schuldigen Unfallgegners. **INKA PICHLER Af**

**/ für Entscheider
die mehr wagen wollen /**



**/ HANSA AUTOMOBIL LEASING GMBH /
RUHRSTRASSE 110 | 22761 HAMBURG |
TELEFON 040 85350-0 | TELEFAX 040 8515698 |**

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN GRUPPE

**/ FAHRZEUGLEASING | FUHRPARK-CONSULTING | KFZ-IFLOTTENLEASING | FULL-SERVICE-LEASING |
FUHRPARKMANAGEMENT | SALE-AND-LEASE-BACK | MOTIVATIONSLEASING |**

WWW.HANSA-LEASING.COM